VERORDNUNG (EG) Nr. 784/2003 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2003

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen Reis der Ernte 1998 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen (³) legt die Erfordernisse betreffend diese Verfahren und Bedingungen fest.
- (2) Die derzeit von der spanischen Interventionsstelle gelagerte Menge an rund-, mittel- oder langkörnigem A Rohreis der Ernte 1998 ist sehr umfangreich und die Lagerzeit sehr lang. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 1998 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eröffnet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 705 Tonnen rund-, mittel- oder langkörnigem A-Rohreis der Ernte 1998 aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 21. Mai 2003 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 16. Juli 2003 aus.
- (3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Fondo Español de Garantia Agraria (FEGA) Beneficencia 8 E-28004 Madrid Telex 23427 FEGA E Fax (34) 91 521 98 32, (34) 91 522 43 87

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2003

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²) ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.